



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**BENÜTZUNGS- UND
GEBÜHRENVERORDNUNG
EINSTELLHALLE GEMEINDEHAUS**

(In Kraft seit 1. April 2019)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70a Abs. 1 Gemeindegesetz folgende Benützung- und Gebührenverordnung „Einstellhalle Gemeindehaus“:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Parkplätze in der Einstellhalle des Gemeindehauses, Markt-gasse 8.

Art. 2 Benützung / Haftung

¹ Die Parkplätze stehen lediglich für das Parkieren von Fahrzeugen zur Verfügung. Es dürfen insbesondere keine Gegenstände oder betriebsfremde Sachen deponiert werden.

² Die Benützung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einwohnergemeinde Gelterkinden lehnt jede Haftung ab, insbesondere für Schäden aller Art und Diebstahl.

³ Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen haftet die verursachende Person.

⁴ Beschädigungen von eigenen oder fremden Fahrzeugen, Einrichtungen und Installationen der Einstellhalle sowie das Fehlen von Gegenständen sind vor Verlassen der Einstellhalle umgehend der Gemeindeverwaltung Gelterkinden oder der Polizei zu melden.

⁵ Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschild ist verboten.

⁶ Die Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden.

⁷ In der Einstellhalle darf grundsätzlich nur mit Abblendlicht und maximal mit Schritttempo gefahren werden.

⁸ Das unnötige Laufenlassen des Motors, übermässiges Beschleunigen und akustische Signale sind verboten.

⁹ Rauchen und das Entfachen von offenem Feuer sind in der Einstellhalle ausdrücklich verboten.

¹⁰ Der für gehbehinderte Personen bezeichnete Parkplatz darf nur von eben solchen Personen benützt werden. Die offizielle und amtliche Parkkarte für gehbehinderte Personen ist im Fahrzeug deutlich lesbar anzubringen.

Art. 3 Parkgebühren

Die Parkgebühr für die Parkplätze in der Einstellhalle beträgt ab der dritten Stunde CHF 1.00 pro Stunde (die ersten zwei Stunden sind kostenlos). Sie ist bei der Ausfahrt mit dem Fahrzeug direkt an der Barriere zu bezahlen. Für Dauervermietungen gelten besondere Bestimmungen.

Art. 4 Bussen / Gebühren

¹ Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden wie folgt gebüsst:

- | | |
|---|------------|
| a. Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 4 bis Abs. 8, Art. 2 Abs. 10: | CHF 50.00 |
| b. Art. 2 Abs. 9: | CHF 200.00 |
| c. Art. 3: | CHF 100.00 |

² Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Organisationsreglement werden für Verwaltungshandlungen folgende Gebühren erhoben:

a. Ersatz eines verlorenen Parkscheins: CHF 50.00

Art. 5 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Benützung- und Gebührenverordnung tritt per sofort in Kraft und ersetzt die Einstellbedingungen gemäss GRB Nr. 1762 vom 20. November 2006.

Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 132 vom 1. April 2019 beschlossen.

Gemeinderat Gelterkinden

Die Präsidentin:

sig. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

sig. Christian Ott